



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wirtschaft
Amtsleitung

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 45 33
Info.awi@be.ch
www.be.ch/awi

Amt für Wirtschaft, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8

Information für die Verkaufsgeschäfte des Kantons Bern

Sibylle Gygax
Tel. +41 31 633 55 27
info.asgs@be.ch

Bern, 20. September 2023

Verfügung bewilligungsfreie Sonntagsarbeit im Verkauf für das Jahr 2024

- Der Kanton Bern legt für das Jahr 2024 die vier Sonntage, an denen für die Sonntagsarbeit kein Gesuch notwendig ist, wie folgt fest:

Gemeinden	JAN	MAR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
Alle Gemeinden			1.								8./15./22.
Gemeinden mit individuellen Sonntagen											
Aarberg		17.	1.								1./22.
Bern			1.								1./15./22.
Burgdorf			1.								1./15./22.
Brügg			1.								1./15./22.
Eggiwil			1.	12.			1.				22.
Gampelen			1.	20.							15./22.
Grosshöchstetten			1.								1./15./22.
Herzogenbuchsee			1.								1./8./22.
Huttwil											1./8./15./22.
Ins			1.							24.	15./22.
Kehrsatz			1.						27.		8./22.
Konolfingen			1.						6.		8./15.
Langnau i.E.			1.							24.	15./22.
Lauperswil			1.								1./15./22.
Lyss			1.								1./15./22.
Moosseedorf			1.								1./15./22.
Schwarzenburg		24.	1.							17.	22.
Sumiswald										17.	8./15./22.
Wichtrach			21.								8./15./22.
Wynigen		24.								17.	15./22.

2. Hinweis: Unabhängig von den arbeitsrechtlichen Bestimmungen dürfen Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände höchstens an zwei Sonntagen im Jahr von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr offen halten (Art. 11 Abs. 2 HGG).
3. Für eine Ladenöffnung an einem anderen als den genannten Sonntagen ist rechtzeitig beim Amt für Wirtschaft ein Gesuch für Sonntagsarbeit einzureichen. In diesem Gesuch ist das dringende Bedürfnis nachzuweisen (Art. 27 ArGV 1).
4. Diese Verfügung ist gebührenfrei.
5. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen (Art. 44 Abs. 4 Bst. b VRPG¹).
6. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, 3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem VRPG.

Freundliche Grüsse

Amt für Wirtschaft
Amtsleitung



Dr. Sebastian Friess
Amtsvorsteher

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege; BSG 155.21

Begründung

1. Nach Artikel 19 Absatz 6 ArG können die Kantone höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Der Kanton Bern macht von der Möglichkeit Gebrauch und legt die Sonntage aufgrund der Erfahrungen mit den bisher nachgefragten Bewilligungen fest. An diesen Sonntagen ist somit für die Sonntagsarbeit keine Bewilligung einzuholen.
2. Für die Sonntagsarbeit gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - Ohne ihr Einverständnis dürfen die Mitarbeitenden nicht für Sonntagsarbeit eingesetzt werden (Art. 19 Abs. 5 ArG).
 - Für die Sonntagsarbeit erhalten die Mitarbeitenden 50 % Lohnzuschlag (Art. 19 Abs. 3 ArG).
 - Gegebenenfalls haben die Mitarbeitenden Anspruch auf einen Ersatzruhetag (Art. 20 ArG).
 - Im Übrigen ist für die Arbeitsbedingungen auf den Normalarbeitsvertrag des Detailhandels² hinzuweisen.
3. Damit ein Geschäft am Sonntag geöffnet werden darf, müssen die Bestimmungen des eidgenössischen Arbeitsrechts erfüllt und die kantonalen Ladenschlussbestimmungen es zulassen. Nach Art. 11 Abs. 2 HGG dürfen die Detailverkaufsgeschäfte und Verkaufsstände jährlich an zwei öffentlichen Feiertagen ihre Geschäfte von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr offenhalten. Sie können somit aus den vier festgelegten Daten zwei Sonntage bestimmen.
4. Für eine allfällige Ladenöffnung an einem anderen Sonn- oder allgemeinen Feiertag muss ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen werden. Dazu muss rechtzeitig ein Gesuch eingereicht werden. Dieser Sonntag ist auf die zwei möglichen Ladenöffnungen am Sonntag anzurechnen.
5. Das Amt für Wirtschaft ist die zuständige Stelle für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen (Art. 41 Abs. 1 ArG und Art. 2 Abs. 1 EV ArG³ i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. h OrV WEU⁴) und übt die Marktaufsicht im Bereich Ladenöffnung aus (Art. 10 Abs. 1 Bst. d OrV WEU). Deshalb ist das Amt für Wirtschaft die zuständige Stelle, um die vier möglichen Sonntage festzulegen. Da es sich um eine Allgemeinverfügung handelt, ersetzt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern die Zustellung an die Adressaten. Die Verfügung ist gebührenfrei (Art. 2 Abs. 2 GebV⁵).

² Normalarbeitsvertrag vom 5. November 2006 für den Detailhandel (NAV Detailhandel; BSG 222.153.23)

³ Einführungsverordnung zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung (EVArG) vom 31.08.2016; BSG 832.011

⁴ Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion; BSG 152.221.111

⁵ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21